

BUNDESPATENTGERICHT

33 W (pat) 59/01

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGS-BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 399 78 570.1

hat der 33. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 25. April 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Winkler sowie des Richters v. Zglinitzki und der Richterin am Amtsgericht Dr. Hock

beschlossen:

Der Senatsbeschluß vom 24. April 2001 wird gemäß § 80 Abs 1 MarkenG wegen offenkundiger Unrichtigkeit wie folgt berichtigt:

Der vorletzte Absatz der Seite 3 ist im Anschluß an Motoren (ausgenommen solche für Landfahrzeuge) zu ergänzen wie folgt:

";Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung (ausgenommen solche für Landfahrzeuge")

Winkler

Richter v. Zglinitzki ist wegen Erkrankung verhindert zu unterschreiben.

Dr. Hock

Winkler

CI